



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BldmD)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BldmD)
- Straßenbegrenzungslinie
- Bau g r e n z e
- Flächen für Versorgungsanlagen (Informationsstation) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BldmD)
- Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BldmD). Garagen abgestuft mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0° - 8° zulässig.
- P i r a m i d e n s t r i c h u n g
- Abgestuftes Dorrgebiet gemäß § 9 BauNVO
- 04 Grundflächenzahl (05) (04) Geschossflächenzahl
- SO Satteldach 32° - 40° Dachneigung
- (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40) (41) (42) (43) (44) (45) (46) (47) (48) (49) (50) (51) (52) (53) (54) (55) (56) (57) (58) (59) (60) (61) (62) (63) (64) (65) (66) (67) (68) (69) (70) (71) (72) (73) (74) (75) (76) (77) (78) (79) (80) (81) (82) (83) (84) (85) (86) (87) (88) (89) (90) (91) (92) (93) (94) (95) (96) (97) (98) (99) (100)
- Zwangsrand: Art- und Untergeschosß mit Satteldach, Dachneigung 15° - 40°, max. Traufhöhe 3,50 m bergseitig, 0,50 m talseitig

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Höhenabschichtlinien
- 3448 Flurstücknummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

----- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

1.3.1 Wer Bodenaltertümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich dem Unteren Denkmalamt zu melden. Dies gilt auch für die Baugebietseigentümer, die bei der Errichtung von Gebäuden auf dem Baugebiet für die Baugebietseigentümer in Anspruch genommen werden.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Das Baugebiet wird festgesetzt als:

2.2 Das Baugebiet wird als offenes Baugebiet festgesetzt.

2.3 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.

2.4 Die Gebäude sind nicht gestreift, Einbauten dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

2.5 Die Außenbemalung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen.

2.6 Die Verwendung von ungefirten Asbestzementplatten oder anderen ungefirten Baustoffen für die Dachflächen ist untersagt.

2.7 Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.

2.8 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.

2.9 Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 m über Gehwegoberkante nicht überschreiten. Die Stokelänge darf nicht mehr als 0,50 m betragen, darauf sind Eisen- bzw. Holzbohle mit einer Höhe von 0,10 m zulässig. Die Einfriedungen sind an der Straßenseite nicht gestreift.

2.10 Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen.

2.11 Soweit in Übergangsbereich von der bebauten zur unbebauten Landschaft Einfriedungen zugelassen werden, sind diese mit standortgebundenen Gebläsen zu versehen.

2.12 Sämtl. Bepflanzungen sind von den jeweiligen Eigentümern ordnungsgemäß im Hinblick auf die Pflege und die Fortsetzung zu schützen.

2.13 Die Errichtung von Großvieh-, Schweinestall- und Schweinestallanlagen sowie Ställe in Abgestuften Dorrgebiet ist untersagt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 9 Abs. 6 BldmD vom 11.11.1984 bis zum 2. NOV 1984 im Rathaus von Bannungen öffentlich ausgestellt.

Die Baugebietseigentümer haben mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. NOV 1984 den Bebauungsplan gem. § 10 BldmD als Bebauungsplan beschlossen.

Die Baugebietseigentümer haben mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. NOV 1984 den Bebauungsplan gem. § 10 BldmD als Bebauungsplan beschlossen.

Die Beteiligung des Baugebietseigentümers ist am 11.11.1984 bekannt gemacht worden. Auf Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan im Hinblick auf die Baugebietseigentümer in der Gemeindekanzlei während der Monatsstunden bereit liegt (§ 10 Abs. 1 und 2 BldmD), ist dieser Bebauungsplan in der Gemeindekanzlei am 11.11.1984, 10.00 Uhr rechtsverbindlich geworden.

Bannungen, den 27.11.1984

1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BANNUNGEN LDKR. BAD KISSINGEN FÜR DAS GEBIET „NÖRDLICH DER KIRCHE“ M. 1 : 1000

AUFGESTELLT DEN 24.9.1984 OER ARCHITEKT

GEÄNDERT DEN 15.7.1980

GEÄNDERT DEN 18.1986

GEÄNDERT DEN 24.9.1984